

Flexibles Besoldungssystem (FBS)

Umsetzungshilfen

Wer muss beurteilt werden?

Das FBS betrifft alle Lehrpersonen, SHP und sonderpädagogische Fachpersonen (Logopädie, Psychomotorik).

Nicht der kantonalen Rechtsstellung unterstehen die Verwaltungsangestellten (S+F, Assistenz). Sie sind nach anderen Verfahren zu beurteilen.

Mindest-Pensum?

Es gibt kein Mindest-Pensum. Alle Lehr- und Fachpersonen in den Lohnpositionen 02, 08, 18 sind obligatorisch zu beurteilen.

FBS auch für Schulleitungen?

Schulleiter/-innen sind Verwaltungsangestellte (auch wenn sie unterrichten) und werden nicht nach FBS-Verfahren beurteilt.

Unterrichtet eine Schulleiterin / ein Schulleiter in einer anderen Gemeinde, so muss sie/er dort nach FBS-Verfahren beurteilt werden.

Wer ist zuständig für die Beurteilung?

Der Beurteilungs-Entscheid am Ende des Kalenderjahres der Lohnpositionen 02, 08 und 18 erfolgt immer durch die Schulgemeinde, in der die Lehrperson angestellt ist. Die Schulleitung ist in ihrer Schuleinheit zuständig für die personelle Führung der Lehrpersonen und Fachpersonen → Volksschulgesetz § 55. Handelt es sich um eine behördengeleitete Schule, entscheidet die für das Ressort Personalführung zuständige Person.

Einbezug der Meinung von Schulbehördenmitgliedern?

Beurteilungsverfahren, die auch die Meinung eines Schulbehördenmitgliedes einbeziehen, sind nicht zu beanstanden, solange der Beurteilungsentscheid eindeutig bei der Schulleitung bleibt.

Verschiebung der Beurteilung möglich?

Eine Verschiebung der Beurteilung ist nicht möglich, auch wenn jemand im Jahr der Lohnposition 02, 08 oder 18 im Sommer die Stelle wechselt und bis Ende Kalenderjahr nur wenige Monate in der neuen Schulgemeinde tätig ist. Der Beurteilungs-Entscheid erfolgt immer durch die Schulgemeinde, in der die Lehrperson Ende Kalenderjahr angestellt ist.

Lohnposition bei einem Stellenwechsel?

Der ausgesetzte Lohnpositionsanstieg bleibt auch bei einem nachfolgenden Stellenwechsel in Kraft und ist von der neuen Schulgemeinde zu übernehmen.

Frühestens ein Jahr nach Aussetzung des Anstiegs auf die nächste Lohnposition wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

2/2

Was passiert nach einer Aussetzung des Lohnanstieges?

Nach einer Aussetzung des Lohnpositionsanstieges kann frühestens nach einem Jahr (bei guter Beurteilung) der Anstieg aufgeholt werden (Anstieg auf „übernächste Lohnposition“).

Sollte die Beurteilung „gut“ erst nach zwei Jahren erfolgen, so gilt zu jenem Zeitpunkt auch der Anstieg auf die übernächste Lohnposition. In diesem Fall bleibt ein ständiger Rückstand.

Sind zusätzliche lohnwirksame Beurteilungen möglich?

Gemäss § 46 b, Absatz 4 der Rechtsstellungsverordnung sind lohnwirksame Beurteilungen auch zu anderen Zeitpunkten als in den Lohnpositionen 02, 08 oder 18 möglich. Ist eine Lehrperson im Maximum, ist jedoch keine Lohnwirkung mehr möglich.

Rechtsmittelbelehrung

auf einem FBS- Qualifikations-Entscheid der Schulleitung an die Lehrperson:

Möglichkeit zur Anhörung

Gemäss § 46c Abs. 1 der RSV VS kann die Lehrperson bei ungenügender Beurteilung innert zehn Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss verlangen. Das Begehren ist an den Verband Bildung Thurgau, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld, oder an den Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS, Romanshorerstrasse 28, 8580 Amriswil, zu richten.

Meldung der erfolgten FBS-Qualifikationen an das Amt für Volksschule (AV)

Die Schulgemeinden reichen jeweils die erfolgten FBS-Qualifikationen aller Lehr- und Fachpersonen mit **ungenügender** Beurteilung dem AV ein.

Eine Aussetzung des Stufenanstieges wird durch das AV in der SV Schulverwaltung vermerkt.

→ Die ungenügend beurteilten Lehrpersonen sind jeweils bis **31. Januar** an avanstellungen@tg.ch zu melden.

Auskünfte über die Umsetzung des FBS erteilt:

Martin Kressibucher, Abteilungsleiter Schulaufsicht
martin.kressibucher@tg.ch; 058 345 57 95

Amt für Volksschule, Schulaufsicht
Frauenfeld, Januar 2024